Umschulungsprüfungsregelung

für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. April 2023, geändert am 24. April 2026, erlässt die Steuerberaterkammer Niedersachsen als zuständige Stelle nach § 71 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 59, 60 und 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die folgende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 – Anwendungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten für Umschulungsprüfungen für Umschulungen der Steuerberaterkammer Niedersachsen nach dem Berufsbildungsgesetz im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter“.

§ 2 – Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung

Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen (§ 62 Abs. 1 BBiG). Für die Umschulungsprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Berufsausbildung zur / zum Steuerfachangestellten (StFachAngAusbV) und des Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf Steuerfachgestellter und Steuerfachangestellte.

§ 3 – Bezeichnung des Umschulungsabschlusses

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zu der in der Ausbildungsordnung genannten Abschlussbezeichnung.

§ 4 – Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer einen Nachweis über die zurückgelegte Dauer einer Umschulungsmaßnahme nach § 2 vorgelegt hat und davor

a) eine abgeschlossene Berufsausbildung absolviert hat oder
b) mindestens drei Jahre hauptberuflich im kaufmännischen Bereich tätig war oder
c) ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Teilstudium (mind. 4 Semester mit den entsprechenden Nachweisen) nachweisen kann.

(2) Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer sich auf andere Weise, insbesondere durch einen qualifizierten Schulabschluss und eine hinreichende praktische Tätigkeit im kaufmännischen Bereich, qualifiziert hat und einen Nachweis über die zurückgelegte Dauer einer Umschulungsmaßnahme nach § 2 vorlegt.

(3) Zur Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 müssen der Steuerberater-kammer folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- tabellarischer Lebenslauf der zu prüfenden Person,
- Kopie des Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule,
- Kopie des Zeugnisses der Berufsausbildung,
- Kopie der Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit und
- eine von einem Berufsangehörigen unterzeichnete Bescheinigung eines Praktikums während der Umschulungsmaßnahme, aus der die Dauer und eventuelle Fehltage hervorgehen.

§ 5 – Prüfungsverfahren

Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Steuerberaterkammer Niedersachsen vom 28. April 2023, bekanntgegeben über die Kammermitteilung Nr. 2/2023 vom 3. Juli 2023.

§ 6 – Anzeigepflicht der Umschulungsmaßnahme

(1) Die Träger der Umschulungsmaßnahme haben die Durchführung der beruflichen Umschulung vor Beginn bei der zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt der Umschulungsmaßnahme.

(2) Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen (§ 62 Abs. 2 BBiG).

§ 7 – Dauer der Umschulungsmaßnahme

(1) Die Umschulungsmaßnahme hat eine Dauer von mindestens 24 Monaten, die der Teilnehmer der Umschulungsmaßnahme absolviert haben muss. Diese Voraussetzung muss bei Beendigung des Prüfungsverfahrens erfüllt sein.

(2) Der Beginn der Umschulungsmaßnahme liegt entweder im Zeitraum vom 15. Juni bis zum 15. August oder vom 1. Januar bis zum 29. Februar eines Jahres. Teilzeitumschulungsmaßnahmen können auch außerhalb der vorgenannten Zeiträume beginnen.

(3) Bei Umschulungsmaßnahmen in Teilzeit verlängert sich der vorgenannte Zeitraum entsprechend.

(4) Die Umschulungsmaßnahme gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der Umfang des theoretischen Teils umfasst mindestens 2200 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten (keine Anrechnung von Urlaubstagen). Der Umfang des praktischen Teils umfasst mindestens 1.360 Zeitstunden zu je 60 Minuten (keine Anrechnung von Urlaubstagen).

(5) Fehlzeiten bis zu 10 % der Gesamtdauer der Umschulungsmaßnahme sind für die Zulassung zur Abschlussprüfung unschädlich. Beträgt die Fehlzeit mehr als 10 %, aber nicht mehr als 20 %, ist mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung darzulegen, dass aufgrund des individuellen Leistungs- und Ausbildungsstandes trotz der erheblichen zeitlichen Lücken das Gesamtziel der Umschulungs-maßnahme dennoch erreicht worden ist. Beträgt die Fehlzeit mehr als 20 %, ist nachzuweisen, welche Prüfungsbereiche durch die Fehlzeiten betroffen waren und wie die entstandenen Lücken jeweils ausgeglichen worden sind.

§ 8 – Eignung der Umschulungsmaßnahme

(1) Die Steuerberaterkammer prüft die Eignung der Umschulungsmaßnahme.

(2) Der Maßnahmeträger hat der Steuerberaterkammer ein Lehrgangskonzept und ein Dozentenverzeichnis vorzulegen.

(3) Das Lehrgangskonzept muss Angaben zu den Umschulungsinhalten sowie zur zeitlichen Einteilung des theoretischen und praktischen Teils der Umschulungsmaßnahme nach § 2 enthalten.

(4) Das Dozentenverzeichnis muss Angaben und Nachweise über die Qualifikation und den Werdegang der Dozenten (insbesondere über bereits durchgeführte Lehrtätigkeiten) enthalten. Mindestens 75 % der Unterrichtsstunden müssen von Dozenten durchgeführt werden, die über eine oder mehrere der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:

a) Angehörige des steuerberatenden Berufs nach § 3 Nr. 1 StBerG,

b) derzeitige bzw. ehemalige Angestellte und Beamte des gehobenen bzw. höheren Dienstes der Finanzverwaltung,

c) Berufsschullehrer, die laufend fachbezogenen Unterricht in Steuerfachklassen erteilen oder erteilt haben,

d) abgeschlossenes wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Hoch- oder Fachhochschulstudium.

(5) Den praktischen Teil der Umschulung absolvieren die Teilnehmer der Umschulungsmaßnahme bei Personen, die über die fachliche Eignung gemäß § 1 der Verordnung über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung der Fachangestellten im Bereich der Steuerberatung (StBerFAngEignV) verfügen. Danach besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt oder anerkannt ist.

(6) Der Unterricht kann auf Antrag auch in Form von Onlinelehrgängen durchgeführt werden.

(7) Bei fehlender Eignung der Umschulungsmaßnahme werden die Teilnehmer an der Umschulungsmaßnahme nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

(8) Die Genehmigung gilt nur für den beantragten Umschulungszeitraum. Schaltet die Steuerberaterkammer Niedersachsen andere Stellen ein, bedürfen deren Entscheidungen der Bestätigung durch die Steuerberaterkammer Niedersachsen.

§ 9 – Gebühren

Für die Prüfung des Konzepts einer Umschulungsmaßnahme, die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, die Prüfungszulassung und Prüfungsdurchführung erhebt die Steuerberaterkammer Gebühren gemäß ihrer Gebührenordnung.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung unter den Amtlichen Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Niedersachsen unter www.stbk-niedersachsen.de in Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde am 02. Juli 2026 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG vom Niedersächsischen Finanzministerium genehmigt.

Hannover, den 04. August 2026

Steuerberaterkammer Niedersachsen
Der Präsident
(Dipl.-Kfm. Fritz Güntzler)